

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

7. Änderung des Bebauungsplans „Am Kapellenweg“ Gemeinde Hartheim am Rhein

Stand 25.10.2022

Fassung: Offenlage

Auftraggeber: Gemeinde Hartheim am Rhein
Feldkircher Straße 17
79258 Hartheim am Rhein

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: 10.10.2022 *Maier*

INHALTSVERZEICHNISS

1 Einleitung	3
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange	4
2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt	4
2.2 Geologie/Boden	7
2.3 Fläche	8
2.4 Klima / Luft	8
2.4.1 Grundwasser	9
2.4.2 Oberflächenwasser	10
2.5 Landschafts- und Ortsbild	10
2.6 Landschaftsbezogene Erholung	10
2.7 Mensch / Wohnen	11
2.8 Kultur- und Sachgüter	12
2.9 Sparsame Energienutzung	12
2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	12
3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	13
4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	14
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung	14
6 Darstellung der Alternativen	14
7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	14
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
9 Literatur	16

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Büro Wermuth, Stand 25.10.2022)

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der Bebauungsplanänderung „Am Kapellenweg“ in Hartheim und wird diesem angehängt.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Die Gemeinde Hartheim plant durch die 7. Bebauungsplanänderung, die bisherigen Festsetzungen im Plangebiet anzupassen, so dass eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig wird. Durch die Änderung soll neuer Wohnraum im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entstehen. Die ökonomische Erschließung soll über die bestehenden Straßen erfolgen und gestalterische Regelungen sollen sich an die bauliche Umgebung anpassen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs (gelb umrandet) mit Luftbild.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das Planungsgebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

Ca. 3,3 km südlich des Plangebiets liegen das **Naturschutzgebiet** „Flugplatz Bremgarten“ (Nr. 3.250), das **Landschaftsschutzgebiet** „Flugplatz Bremgarten“ (Nr. 3.15.030), das **Vogelschutzgebiet** „Bremgarten“ (Nr. 8011441) und das **FFH-Gebiet** „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Nr. 8111341) welches sich außerdem westlich von Hartheim entlang des Rheins Richtung Norden erstreckt. Ebenfalls entlang des Rheins, in ca. 1 km Entfernung des Plangebiets liegt auch das **Vogelschutzgebiet** „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ (Nr. 8011401).

Nördlich des Plangebiets, in ca. 120 m Entfernung liegt das nach §30 BNatSchG **geschützte Biotop** „Feldhecken südlich der Autobahn nördlich Hartheim“ (Nr. 180113150181). Ca. 350 m östlich liegt das Biotop „Feldgehölze um Baggersee südlich der Freiburger Straße“ (Nr. 180113150186) und 300 m westlich das Biotop „Gehölzbestände an der Autobahnunterführung ‚im Grünle‘ westlich Hartheim“ (Nr. 180113150177).

in Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter **Biotopverbund**“ liegen ca. 1,3 km westlich von Hartheim Kernflächen, Kernräume sowie 500 m und 1.000 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte. Im Bereich der großen Baggerseen östlich von Hartheim liegen zudem Kernflächen und -räume des Biotopverbunds feuchter Standorte.

Entlang des Rheins, ca. 1,8 km westlich von Hartheim, verläuft der **Wildtierkorridor** „Liliental/Wasenweiler (Kaiserstuhl) – (Markgräfler Rheinebene) – Foret de la Hardt Sud (F)“ welcher von internationaler Bedeutung ist.

Bestand:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden der Gemeinde Hartheim zwischen Staufener Straße und Steinstraße und umfasst die Flst. Nrn. 3843 (Teil), 3844 (Teil), 3845 und 3846 (Gemarkung Hartheim).

Westlich, südlich und östlich des Plangebiets schließen Wohngebiete an die Fläche an. Nördlich befindet sich ein Industriegebiet.

Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine ca. 3.199 m² große, naturschutzfachlich überwiegend gering bis mittelwertige Fläche in innerörtlicher Lage. Das Plangebiet ist von drei **Wohngebäuden** sowie Nebenanlagen bestanden. Zudem finden sich **Parkflächen** und **Privatgärten** mit Zierrasen, Gemüse- und Blumenbeeten sowie einigen wenigen **Einzelbäumen**. Im südwestlichen Bereich des Plangebiets liegt eine unbebaute Grünfläche, auf der im rechtswirksamen Bebauungsplan jedoch bereits ein Baufenster besteht und die momentan als **artenarme Fettwiese** beschrieben werden kann. Unter anderem finden sich hier Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Bewertung:

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Süd, Sep. 2013) innerhalb einer Siedlungsfläche ohne Bewertung.

Fauna:

Durch das Büro Wermuth wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (Stand: 25.10.2022) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist und auf die hiermit verwiesen wird. Die Ergebnisse der planungsrelevanten Tiergruppen werden kurz vorgestellt.

Im Hinblick auf **Reptilien** weist das Plangebiet mit der vorhandenen Ausstattung (Wohnhäuser, versiegelte Stellplätze, Gärten, deckungsarme Grünfläche) kaum geeignete Habitatstrukturen auf. Im Hinblick auf die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*, FFH Anhang IV) die auch anthropogen geprägte Sekundarlebensräume besiedelt, ist ein Vorkommen in den Gartenbereichen jedoch nicht vollständig auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich.

Die südliche, unbebaute Grünfläche weist artenarmes Grünland sowie einen Einzelstrauch auf. In den Randbereichen befindet sich kleinflächig höhere Vegetation und direkt angrenzend an die Fläche befindet sich ein Holzlagerplatz mit Maschinenunterstand und Holzbeigen. Obwohl die Grünlandfläche an sich, mit überwiegend kurzgehaltener, artenarmer Vegetation sowie wenigen Deckungsbereichen als Reptilienhabitat eine geringe Eignung aufweist, ist vor allem im Hinblick auf die angrenzenden Strukturen des Holzlagerplatzes ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Für die Artengruppe Reptilien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Sollte eine Bebauung der südlichen Freifläche erfolgen, müssen potenziell vorkommende Reptilien im Gebiet frühzeitig vor dem Eingriff in die Umgebung vergrämt werden. Hierfür müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen geeigneter Habitats, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

Im Hinblick auf die **Avifauna** kommt das Plangebiet aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitatausstattung mit einigen Einzelbäumen und Sträuchern sowie seiner Lage am Siedlungsrand mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Die zwei Bestandsbäume im nördlichen Plangebiet weisen, soweit einsehbar, keine größeren Baumhöhlen auf, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden könnten. Ebenso waren an den Wohngebäuden keine Strukturen einsehbar, die für Vögel als Nistplatz geeignet wären. Auf dem nördlichen Grundstück besteht neben dem Wohnhaus auch eine Garage mit Vordach und einfliegbarem Dach. Diese Strukturen könnten durchaus von siedlungsfolgenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Da in diesem Bereich jedoch keine Eingriffe vorgesehen sind, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile, ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

In Bezug auf **Fledermäuse** konnten weder an den vorhandenen Gehölzen noch an den Wohnhäusern im Untersuchungsgebiet geeignete, frostfreie Winterquartiere festgestellt werden. Auf dem nördlichen Grundstück besteht neben dem Wohnhaus auch eine Garage mit Vordach und Dachöffnung. Es ist nicht auszuschließen, dass der Dachstuhl des Gebäudes von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird. Da hier jedoch keine Eingriffe vorgesehen sind, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile, ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden.
- Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung der Gebäude, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die vorliegenden Biotopstrukturen und die artenschutzrechtliche Einschätzung ist mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.2 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Die im Plangebiet vorherrschende geologische Einheit ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) die „Neuenburgformation“.

Boden: Der im Plangebiet entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) der bodenkundlichen Einheit „Siedlung“.

Bewertung:

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg handelt es sich bei den Böden innerhalb des Plangebiets um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und als Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsklasse „1“ (gering) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Boden keine bis sehr geringe Bedeutung. Dies sind Bereiche ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden.

Auswirkungen:

Durch die Bebauungsplanänderung wird lediglich die Anzahl der zulässigen Geschosse angepasst. Da durch die Planung keine zusätzliche Versiegelung zulässig wird, sind **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.3 Fläche

Bestand:

Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 3.199 m² große Fläche innerhalb der Gemeinde Hartheim. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen-Hartheim, in Kraft seit dem 14.06.2006, ist der Änderungsbereich als Mischbaufläche dargestellt.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche beziehen sich auf den Grad der Neuversiegelung und entsprechen den Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Da keine zusätzliche Versiegelung zulässig wird, sind **keine** negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Zulässigkeit eines zweiten Vollgeschosses im Plangebiet ermöglicht eine flächensparende Nachverdichtung und wird im Bezug auf das Schutzgut Fläche positiv bewertet.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum liegt auf einer Höhe von 206 m ü. NHN und zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750-1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,9°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 734 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung

im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Bewertung:

Das Planungsgebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Der Planbereich ist allerdings als Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und Wärmebelastungsrisiken dargestellt (vgl. RELISKO Zielsetzung A2 – hohe Priorität).

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die erfassten Grünflächen klimaausgleichende Funktionen als Kaltluft Entstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von 0 – 5 m³/m²/h.

Vorbelastung:

Im räumlichen Umfeld des Plangebiets liegt bereits ein hoher Versiegelungsgrad durch bestehende Bebauung vor.

Auswirkungen:

Durch die vorliegende Planung wird lediglich die Anzahl zulässiger Vollgeschosse im Gebiet angepasst. Da keine zusätzliche Versiegelung zulässig wird sind **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Begrünung von Dächern und Fassaden, welche zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Situation im Gebiet führen kann, wird in den neu erlassenen Bauvorschriften ausdrücklich empfohlen.

2.4.1 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse ergeben sich hohe Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.2). Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) im Gebiet von Ortslagen ohne Bewertung.

Laut Hochwasserrisikokarte der LUBW befinden sich im Plangebiet keine potenziellen Überflutungsflächen.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten

verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Da im Gebiet keine baulichen Maßnahmen auf unversiegelten Flächen vorgesehen sind, sind **keine** Auswirkungen zu erwarten.

2.4.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer anzutreffen.

Auswirkungen:

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind **keine** negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang Oberflächengewässer zu erwarten.

2.5 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet, liegt in der Gemeinde Hartheim und ist von Wohnbebauung mit Privatgärten sowie einem nördlich angrenzenden Industriegebiet umgeben. Das Plangebiet selbst besteht ebenfalls aus Wohnbebauung, Nebenanlagen sowie Gartenflächen. Im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich zudem eine kleine unbebaute Grünfläche, die von einem Zaun umgeben ist.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Markgräfler Rheinebene (Nr. 200) und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland (Nr. 20).

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb eines Lärmkorridors längs von Hauptstraßen (A5). Laut LUBW Lärm Kartierung (2017) liegt das Gebiet in einem Bereich mit einer Lärmbelastung von > 55 – 65 dB(A) LDEN.

Auswirkungen:

Durch die Planung wird die zulässige Vollgeschosszahl im Gebiet auf zwei Geschosse erhöht. Eine zusätzliche Versiegelung wird nicht zulässig. Da im westlich angrenzenden Gebiet bereits eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig ist, können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als **gering** bezeichnet werden.

2.6 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet, liegt in der Gemeinde Hartheim und ist von Wohnbebauung mit Privatgärten sowie einem nördlich angrenzenden

Industriegebiet umgeben. Die Fläche liegt im Naturraum Markgräfler Rheinebene (Nr. 200) und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland (Nr. 20).

Das Plangebiet selbst bestehen aus Wohnbebauung, Nebenanlagen sowie Gartenflächen. Im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich zudem eine kleine unbebaute Grünfläche, die von einem Zaun umgeben ist.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb eines Lärmkorridors längs von Hauptstraßen (A5). Laut LUBW Lärm Kartierung (2017) liegt das Gebiet in einem Bereich mit einer Lärmbelastung von > 55 – 65 dB(A) LDEN.

Auswirkungen:

Aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der Struktur aus privaten Grundstücken, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, spielt das Plangebiet für die landschaftsbezogene Erholung eine untergeordnete Rolle. Es sind **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.7 Mensch / Wohnen

Bestand:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hartheim und ist von Wohnbebauung mit Privatgärten sowie einem nördlich angrenzenden Industriegebiet umgeben. Der Geltungsbereich selbst besteht ebenfalls aus Wohnbebauung, Nebenanlagen sowie Gartenflächen.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb eines Lärmkorridors längs von Hauptstraßen (A5). Laut LUBW Lärm Kartierung (2017) liegt das Gebiet in einem Bereich mit einer Lärmbelastung von > 55 – 65 dB(A) LDEN.

Auswirkungen:

Während der temporären Bauphase ist vor allem für die direkt angrenzende Wohnbebauung mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Anlagebedingt kann es für die angrenzende Wohnbebauung zu Veränderungen der Sichtbeziehungen kommen.

Während der Bauphase ist mit **mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Wohnen zu rechnen. Durch die Neuschaffung von Wohnraum kommt es jedoch langfristig zu einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut Mensch/Wohnen.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Auswirkungen

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.9 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Umweltgerechten Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löss	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben, bei dem die Anzahl zulässiger Vollgeschosse im Gebiet erhöht werden soll. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da mögliche weitere Eingriffe bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da das Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hartheim plant durch die 7. Bebauungsplanänderung „Am Kapellenweg“, die bisherigen Festsetzungen im Plangebiet anzupassen, so dass eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig wird. Durch die Änderung soll neuer Wohnraum im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entstehen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit drei Wohnhäuser mit Nebenanlagen und Gartenflächen, sowie eine kleine unbebaute Grünfläche.

Im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotop**e sind durch Nachverdichtung in innerörtlicher Lage ohne zusätzliche Flächenversiegelung **geringe** Beeinträchtigungen zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Umweltbelange **Geologie/Boden** und **Fläche** sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten, da keine Neuversiegelung von Böden vorgesehen ist. Für den Umweltbelang **Klima/Luft** besteht durch den bestehenden Versiegelungsgrad bereits eine Vorbelastung im Gebiet. Da keine zusätzliche Versiegelung zulässig wird, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Da im Gebiet keine baulichen Maßnahmen auf unversiegelten Flächen vorgesehen sind, sind **keine** Auswirkungen auf den Umweltbelang **Grundwasser** zu erwarten. **Oberflächenwasser** sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen mittlere Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Im Hinblick auf die Umweltbelange **Landschafts- und Ortsbild** und **landschaftsbezogene Erholung** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht bekannt, somit sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang zu erwarten.

9 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Weinheim.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- SCHRÖDTER W. (2004). Umweltbericht in der Bauleitplanung (Bd. 1. Auflage). Bonn: Dt. Volksheimstättenwerk
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.